



Brüssel, 13. Juli 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
8. Februar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-RECHT IM BEREICH MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt unterscheiden.⁴

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland sein, was die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten betrifft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzakteure, auf die Rechtslage und die praktischen Auswirkungen hinzuweisen, die das Ende des Übergangszeitraums auf ihre Aktivitäten haben wird.

Empfehlung für Interessenträger:

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung.

Den Wertpapierfirmen wird empfohlen, die Folgen des Endes des Übergangszeitraums sorgfältig zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Unter anderem sollten sie sicherstellen, dass die erforderlichen Zulassungen vorliegen und dass die erforderlichen Maßnahmen für eine Verlagerung, Unternehmensumstrukturierung oder Vertragsanpassung ergriffen wurden.

Wertpapierfirmen sollten ihre Kunden und Gegenparteien auch gebührend über die Auswirkungen des Endes des Übergangszeitraums auf ihre Geschäfts- und Vertragsbeziehungen sowie über alle Auswirkungen der damit zusammenhängenden Maßnahmen informieren, die eine Firma ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt (z. B. Verlust des Passrechts, Auswirkungen einer Unternehmensumstrukturierung, Änderungen der Vertragsbedingungen oder der vertraglichen und gesetzlichen Rechte von Kunden oder Gegenparteien, einschließlich des Rechts, die Vertragsbedingungen zu ändern oder die Verträge zu kündigen, sowie aller Rückgriffsrechte).

Geschäftsanpassungen und Anlagestrategien für Wertpapierfirmen und zugrunde liegende Kunden sollten darauf vorbereitet sein, dass zum Ablauf des Übergangszeitraums die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist.⁵ Ein hohes Maß an Vorbereitung durch die Wertpapierfirmen wird die individuelle Gefährdung der Firmen und ihrer Kunden durch etwaige Auswirkungen am Ende des Übergangszeitraums mildern. Wertpapierfirmen wird daher nachdrücklich empfohlen, die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 zu nutzen, um sicherzustellen, dass sie alle notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs und das Ende des Übergangszeitraums ergriffen haben.

Hinweis: Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- den EU-Rechtsvorschriften zu Normen- und Kompetenzkonflikten („justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“);
- das EU-Gesellschaftsrecht,
- den EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften des MiFID-Rahmens für Investitionsdienstleistungen und -aktivitäten⁷ nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

⁵ Artikel 23, 28, 47 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84 (MiFIR).

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de.

⁷ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) (MiFID II) und MiFIR.

1. ZULASSUNGEN

- Am Ende des Übergangszeitraums können Unternehmen, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs gegründet und zugelassen wurden (im Folgenden „Wertpapierfirmen aus dem Vereinigten Königreich“), die Zulassung nach der MiFID II⁸ zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bzw. zur Ausübung von Anlagetätigkeiten nach der MiFID II in der Union⁹ nicht mehr in Anspruch nehmen (sie verlieren den sogenannten „EU-Pass“) und werden zu Drittlandsfirmen. Dies bedeutet, dass diese Wertpapierfirmen auf der Grundlage ihrer derzeitigen Zulassungen keine Dienstleistungen in der EU mehr erbringen dürfen.¹⁰
- Tochterunternehmen in der EU (rechtlich eigenständige Unternehmen, die in der EU niedergelassen sind und von im Vereinigten Königreich niedergelassenen oder zugelassenen Wertpapierfirmen kontrolliert werden oder mit diesen verbunden sind) können weiterhin als EU-Wertpapierfirmen tätig sein, wenn sie eine Zulassung nach der MiFID II in einem der EU-Mitgliedstaaten erhalten haben. Diese Firmen müssen, wie jede andere nach der MiFID II zugelassene Firma in der EU, die MiFID-II-Anforderungen erfüllen, unter anderem in Bezug auf materielle Anforderungen (einschließlich der Anforderungen betreffend Unternehmensführung, Auslagerung oder Nutzung von Zweigniederlassungen in einem Drittland zur Erbringung von Dienstleistungen, die in die EU gehen).¹¹ Das Geschäftsmodell und die Struktur solcher Firmen (einschließlich Verbindungen mit Nicht-EU-Unternehmen) sind Teil der Bewertung durch die nach der MiFID II zuständigen Behörden (z. B. Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen, das Geschäftsmodell/die Struktur der Gruppe, die mögliche (aufsichtliche) konsolidierte Überwachung oder ein Nichtbestehen dieser usw.).

⁸ Artikel 5 der MiFID II. Nach Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Kreditinstitute dürfen ebenfalls Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen. Vor der Erteilung der Zulassung nach Richtlinie 2013/36/EU sollten die jeweils zuständigen Behörden prüfen, dass diese die entsprechenden Vorschriften der MiFID II erfüllen.

⁹ Anhang I der MiFID II enthält eine Liste der Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie der Finanzinstrumente, die unter die MiFID II fallen.

¹⁰ Der „MiFID-II-Pass“ wird nur Wertpapierfirmen zugutekommen, die in der EU niedergelassen sind und eine MiFID-II-Zulassung entsprechend den in der MiFID II festgelegten Zulassungs- und materiellen Anforderungen erhalten haben. Siehe auch Stellungnahme der ESMA zu allgemeinen Grundsätzen betreffend die Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-110-433_general_principles_to_support_supervisory_convergence_in_the_context_of_the_uk_withdrawing_from_the_eu.pdf), Stellungnahme der ESMA zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Bereich Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (<https://www.esma.europa.eu/document/opinion-support-supervisory-convergence-in-area-investment-firms-in-context-united-kingdom>).

¹¹ Siehe auch die in Fußnote 21 genannten Stellungnahmen der ESMA sowie spezielle Klarstellungen zu diesen Angelegenheiten, insbesondere zu den Risiken von Briefkastenfirmen, die durch Auslagerungsvereinbarungen oder die Nutzung von Nicht-EU-Zweigniederlassungen für die Ausführung von Funktionen/Dienstleistungen für EU-Kunden entstehen könnten. Die Nutzung einer Nicht-EU-Zweigniederlassung muss auf objektiven Gründen beruhen, die sich aus den im betreffenden Drittland erbrachten Dienstleistungen ergeben, und darf nicht dazu führen, dass Nicht-EU-Niederlassungen wesentliche Funktionen ausführen oder Dienstleistungen erbringen, die für die EU bestimmt sind.

- In der EU eingerichtete Zweigniederlassungen von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Wertpapierfirmen werden zu Zweigniederlassungen von Drittlandswertpapierfirmen und müssen die nationalen Anforderungen des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Zweigniederlassung errichtet ist, oder gegebenenfalls die in den Artikeln 39 bis 41 MiFID II festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Erbringung von Dienstleistungen/Tätigkeiten ist auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt.
- Marktbetreiber/Wertpapierfirmen im Vereinigten Königreich, die einen Handelsplatz oder Ausführungsplatz betreiben, können die Zulassung/Lizenz nach der MiFID II nicht mehr in Anspruch nehmen¹². Damit kommen geregelte Märkte („Regulated Markets“ – im Folgenden „RM“), multilaterale Handelssysteme („Multilateral Trading Facilities“ – im Folgenden „MTF“) oder systematische Internalisierer (im Folgenden „SI“) im Vereinigten Königreich nicht mehr für den Handel von Aktien, die der Handelspflicht für Aktien nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 („Markets in Financial Instruments Regulation“ – im Folgenden „MiFIR“) unterliegen, infrage. EU-Gegenparteien können auf solchen Plattformen keinen Handel mehr mit Aktien betreiben, die der Aktienhandelspflicht unterliegen.¹³ Ebenso sind RM, MTF und organisierte Handelssysteme im Vereinigten Königreich keine geeigneten Handelsplätze mehr für Derivate, die der Handelspflicht nach MiFIR unterliegen;¹⁴ EU-Gegenparteien können auf diesen Plattformen keine Handelsgeschäfte mehr abschließen. Die Kommission ist befugt, Handelsplätze in Drittländern für die Zwecke der EU-Verpflichtungen im Aktien- und Derivatehandel für gleichwertig zu erklären¹⁵. Solange die Beurteilung der Gleichwertigkeit in Bezug auf das Vereinigte Königreich in diesem Bereich noch andauert, ist die Beurteilung noch nicht abgeschlossen. Alle Akteure müssen daher informiert und auf ein Szenario vorbereitet sein, bei dem Aktien und Derivate, die den EU-Handelsverpflichtungen unterliegen, nicht mehr an den britischen Handelsplätzen gehandelt werden können. In beiden Fällen müssen EU-Gegenparteien ihre Handelsregelungen prüfen, um sicherzustellen, dass sie ihre Pflichten im Rahmen der MiFID II auch weiterhin erfüllen.
- Das Ende des Übergangszeitraums wird sich auch auf die in Abschnitt C Nummer 6 von Anhang I der MiFID II festgelegte Ausnahmeregelung (im Folgenden „MiFID II REMIT Carve-out“) auswirken. Um nicht als Finanzinstrument zu gelten, muss ein Derivatkontrakt drei Bedingungen erfüllen: i) er muss als Energiegroßhandelsprodukt qualifiziert sein, ii) er muss in einem Organisierten Handelssystem (OTF) gehandelt werden und iii) er muss physisch abgerechnet werden. Das Ende des

¹² Siehe Artikel 5 und 44 MiFID II. Siehe auch die Stellungnahme der ESMA zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Bereich Sekundärmärkte im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-154-270_opinion_to_support_supervisory_convergence_in_the_area_of_secondary_markets_in_the_context_of_the_united_kingdom_withdrawing_from_the_european_union.pdf).

¹³ Siehe Artikel 23 MiFIR über Handelspflichten.

¹⁴ Vgl. Artikel 28 MiFIR. Derivate, die der Handelspflicht unterliegen, umfassen auf EUR, USD und GBP lautende Zinsswaps mit den meisten gängigen Referenzlaufzeiten sowie Index-CDS (Delegierte Verordnung (EU) 2017/2417 der Kommission).

¹⁵ Siehe Artikel 23 und 28 MiFIR.

Übergangszeitraums wird sich auf die ersten beiden Bedingungen auswirken. Insbesondere dann, wenn ein Energiegroßhandelsprodukt nicht in einem EU-OTF gehandelt würde, wäre es nicht mehr für das MiFID II REMIT Carve-out zugelassen.¹⁶

- Handelsplätze und zentrale Gegenparteien („Central Counterparties“ – im Folgenden „CCP“)¹⁷ im Vereinigten Königreich können den offenen und nichtdiskriminierenden Zugang zu Handelsplätzen in der EU und CCP in der EU bzw. EU-Benchmarks, der ihnen gegebenenfalls zuvor zur Verfügung stand, nicht mehr in Anspruch nehmen.

2. KONTRAKTE

- Der Verlust der Zulassungen nach der MiFID kann auch Auswirkungen auf die Beziehungen mit EU-Kunden/Gegenparteien haben und die Fähigkeit von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Firmen beeinflussen, bestimmte Pflichten zu erfüllen und Tätigkeiten auszuüben, die sich aus bestehenden Kontrakten ergeben.¹⁸ Nach der MiFID II¹⁹ müssen Firmen Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollten Firmen die Auswirkungen prüfen, die der Ablauf des Übergangszeitraums auf ihren Betrieb hat, und mögliche Risiken in Bezug auf die Einhaltung ihrer Rechtspflichten ermitteln und begrenzen.

Beispielsweise ist ein direkter elektronischer Zugang zu in der EU niedergelassenen Handelsplätzen über im Vereinigten Königreich niedergelassene Firmen für die Kunden nicht mehr möglich. Des Weiteren werden im Vereinigten Königreich niedergelassene „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ mit dem Austritt zu „alternativen Investmentfonds von außerhalb der EU“ (im Folgenden „Nicht-EU-AIF“); in der EU niedergelassene Wertpapierfirmen können solche Nicht-EU-AIF nicht an ihre Kunden vertreiben, es sei denn, die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwaltung alternativer Investmentfonds sind erfüllt.

3. SONSTIGE ASPEKTE

- Bestimmte betriebliche Aufgaben dürfen nur dann an Anbieter im Vereinigten Königreich ausgelagert werden, wenn diese Auslagerung unter Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der MiFID erfolgt.²⁰ Insbesondere ist eine Auslagerung

¹⁶ Siehe auch die öffentliche Erklärung der ESMA zu den Auswirkungen des Brexit auf die MiFID II/MiFIR und die Referenzwert-Verordnung (BMR), https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-155-7253_public_statement_mifidii_bmr_provisions_under_a_no_deal_brexit.pdf

¹⁷ Artikel 35, 36, 37 und 38 MiFIR.

¹⁸ Diesbezüglich sind gleichzeitig die anwendbaren nationalen Bestimmungen zu berücksichtigen.

¹⁹ Artikel 16 Absatz 4 MiFID II.

²⁰ Vgl. Artikel 16 Absatz 5 der MiFID II sowie die weiteren Einzelheiten in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die

von Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kundenportfolios an einen Dienstleister im Vereinigten Königreich nur dann zulässig, wenn die Bedingungen des Artikels 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erfüllt werden, einschließlich der Anforderung, dass eine angemessene Kooperationsvereinbarung zwischen der für die Wertpapierfirma zuständigen nationalen Behörde in der EU-27 und der für den Dienstleister zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich besteht. Des Weiteren gab die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Stellungnahmen mit spezifischen Klarstellungen zu diesem Problembereich ab, insbesondere zu mit Briefkastenfirmen verbundenen Risiken für die Ausführung von Funktionen/Dienstleistungen für EU-Kunden, welche sich aus Auslagerungsvereinbarungen oder aus der Nutzung von Nicht-EU-Zweigniederlassungen ergeben können.²¹

- Entsprechend den Informationspflichten nach der MiFID II sind Wertpapierfirmen gegenüber Kunden und möglichen Kunden verpflichtet, rechtzeitig – d. h. jedenfalls bevor die Kunden vertraglich gebunden werden – zutreffende Informationen über die möglichen Auswirkungen des Ablaufs des Übergangszeitraums auf die Dienstleistungserbringung und die Anlegerrechte (einschließlich des bevorstehenden Verlusts der MiFID-II-Zulassung der Firma) zu übermitteln.²² Wertpapierfirmen sind zudem verpflichtet, ihren Kunden alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf bereits übermittelte Informationen, einschließlich wesentlicher Änderungen der Verhältnisse der Firma und etwaiger Auswirkungen auf Kontrakte, rechtzeitig mitzuteilen.²³
- Nach Artikel 59 der MiFID II ist für die Erbringung von Datenbereitstellungsdienstleistungen²⁴ eine Zulassung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Datenbereitstellungsdienstleister aus dem Vereinigten Königreich, die keine MiFID-Zulassung einer zuständigen Behörde in der EU-27 erhalten haben, müssen die Bedienung des EU-Markts einstellen.

Auf der Website der Kommission über Finanzmärkte https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets_en sind allgemeine Informationen über Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten nach der MiFID II (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).

²¹ Stellungnahme der ESMA zu allgemeinen Grundsätzen betreffend die Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (31. Mai 2017) (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-110-433_general_principles_to_support_supervisory_convergence_in_the_context_of_the_uk_withdrawing_from_the_eu.pdf), Stellungnahme der ESMA zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Bereich Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (13. Juli 2017) (<https://www.esma.europa.eu/document/opinion-support-supervisory-convergence-in-area-investment-firms-in-context-united-kingdom>).

²² Artikel 44 und 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur MiFID.

²³ Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur MiFID.

²⁴ Siehe Anhang I Abschnitt D MiFID II.

Europäische Kommission
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion